Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 1-2

Artikel: Frauenarbeit und Steuergesetz
Autor: Gallmann, E.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845379

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenarbeit und Steuergesetz

Eine der zahlreichen aktuellen Forderungen an das **kantonalzürcherische Steuergesetz** verlangt getrennte Besteuerung der erwerbstätigen Ehegatten. Der Regierungsrat lehnt sie ab und ist lediglich bereit, den steuerfreien Anteil des Frauenerwerbes von 800 auf 1000 Franken zu erhöhen. Unsere Volkswirtschaft ist auf die Mitarbeit der Frau angewiesen; wir reden vom Abbau an ausländischen Arbeitskräften, aber unser Steuergesetz bestiehlt die eigenen Frauen an ihrem Erwerb; wir wissen, dass für viele Frauen die Erwerbstätigkeit eine finanzielle Notwendigkeit, für viele ein inneres Bedürfnis und für viele weitere eine lebenswichtige Therapie gegen drohende Vereinsamung ist. Unbekümmert um all diese Erkenntnisse, von denen auch ein Regierungsrat schon gehört haben sollte, wird an einem Steuergesetz festgehalten, das die Frauenarbeit als **Luxus behandelt.**

Ich habe zwei Beispiele für die heutige Staatssteuer und Gemeindesteuer der Stadt Zürich durchgerechnet und in runden Zahlen zusammengefasst:

1. Zwei junge, unverheiratete Erwerbstätige mit einem Monatseinkommen von je 1500 Franken bezahlen je 150 Franken, zusammen also 300 Franken Steuern pro Monat. Heiraten sie, so zahlen sie bei gleichem Einkommen und unter Berücksichtigung des Abzugs für Haushalt und Erwerbstätigkeit der Frau 410 Franken Steuern pro Monat. Einerseits verbietet ihnen der Kanton Zürich als Erwachsene unverheiratet zusammenzuleben, anderseits widerspricht es offenbar der staatlichen Moral gar nicht, ihnen nach dem erzwungenen Eheschluss gleich 110 Franken pro Monat oder 1320 Franken pro Jahr an Mehrsteuern abzunehmen.

2. Ein Ehepaar mit 3 Kindern zahlt bei 1500 Franken Monatsverdienst des Mannes 90 Franken Steuern pro Monat. Nehmen wir an, es gelinge der Ehefrau angesichts des kleinen Einkommens des Mannes, ebenfalls zu einem Monatsverdienst von 1500 Franken zu kommen, so zahlen die beiden zusammen als Folge der Progression und der sogenannten steuerlichen Einheit der Familie, 360 Franken Steuern pro Monat. Das sind über 3200 Franken mehr Steuern pro Jahr. Die Frau kommt zum deprimierenden Schluss, dass vom Einkommen des Mannes 6% (90 Franken von 1500 Franken), von ihrem aber dreimal mehr, nämlich 18% (270 Franken von 1500 Franken) an Steuern abgeliefert werden müssen. Dadurch wird ihre Unternehmungslust gedämpft, ihre Abhängigkeit vom Mann unterstrichen.

Ist das vielleicht der Zweck der Übung?

Trotz Gemeindestimmrecht sind wir wahrhaftig noch weit von der wirklichen Achtung vor der Frau entfernt. Dürfen wir hoffen, dass der Kantonsrat dieser auch ins Steuergesetz verpackten Einstellung mit aller Energie entgegentritt?

E. Gallmann